

SATZUNG

Freunde des Fachzentrums Bienen Veitshöchheim e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Fachzentrums Bienen Veitshöchheim e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Veitshöchheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Forschungsarbeit des Fachzentrums Bienen an der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim, einschließlich der staatlichen Bienenzuchtberatung zu unterstützen, sie ideell zu fördern, die Zusammenarbeit mit der Praxis durch Vortragsveranstaltungen sowie die Verbreitung imkerlicher Fachkenntnisse durch Wort, Schrift und Bild zu beleben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Imkervereine und Imkerorganisationen können als juristische Einzelperson Mitglied werden.
2. Die Aufnahme ist beim Gesamtvorstand zu beantragen, der hierüber entscheidet.
3. Der Gesamtvorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei dem Gesamtvorstand einzureichen.
4. Personen, die sich um die Belange des Fachzentrums Bienen an der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Veitshöchheim in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Austritt:
Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet seine Mitgliedsbeiträge bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.
2. den Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Auflösung.
3. Ausschluss aus dem Verein:
Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen oder den Ruf des Vereins verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist (14 Tage) Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied vollständig mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
4. Gegen die Ausschließung steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Zahlungen werden per Bankeinzug zu Beginn des Kalenderjahres eingezogen. Förderer unterstützen den Verein durch Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Gesamtvorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) Beisitzer:
Wissenschaftlicher Beisitzer ist kraft Amtes der Leiter des Fachzentrums Bienen an der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim für die Dauer seiner Amtszeit.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden je alleine vertreten.
3. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung.
4. Dem Gesamtvorstand obliegt
 - a) die Beratung wichtiger Fragen und Maßnahmen des Vereins;
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und anderer Veranstaltungen;
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich mindestens sieben Tage vorher einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Wahl (einschließlich der Bestimmung des Wahlausschusses) und Abberufung des Vorstandes,
2. Entgegennahme des durch den Vorstand jährlich aufzustellenden Haushaltsplanes;
3. Entgegennahme des Jahresberichts, Beratung und Genehmigung der vom Vorstand erstellten und von zwei Kassenprüfern geprüften Jahresrechnung;
4. Entlastung der Vorstandschaft,
5. Festsetzung des Jahresbeitrags;
6. Bestellung von zwei Kassenprüfern;
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
8. Beschlussfassung über Berufungen und Anträge.

§ 9

Verfahrensordnung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
2. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Organe des Vereins sind mindestens einmal jährlich einzuberufen.
4. Die Organe des Vereins müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder dieser Organe dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen.

§ 10

Wahlordnung

1. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Bei der Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestimmen.
3. Alle Wahlen sind in schriftlicher und geheimer Einzelabstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang) erforderlich, so entscheidet in diesem die einfache Mehrheit.
4. Die Wahl kann aber auch per Akklamation erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.

§ 11

Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
2. Über die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Rechnungslegung

1. Der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres der Prüfung durch zwei Kassenprüfer zu unterziehen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Beschlüsse

1. Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse sind durch den Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die durch den Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
2. Die Protokolle müssen enthalten:
 - a) Ort und Datum der Beschlussfassung
 - b) Zahl der erschienen Mitglieder laut beigefügter Teilnehmerliste
 - c) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
 - d) Tagesordnung der Versammlung
 - e) Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind beim 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich einzureichen.
2. Über Änderungen und Ergänzungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, bei der mindestens $\frac{1}{3}$ sämtlicher Mitglieder anwesend sind.
2. Eine Auflösung bedarf der Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder.
Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, weil nicht genügend Mitglieder erschienen sind, muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Fachzentrum Bienen an der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Veitshöchheim, die es ausschließliche für satzungsgemäße Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden hat.

Durch Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 09.02.2008 wurde die Satzung in §3 (Erwerb der Mitgliedschaft), Abs. 1, Satz 2 und in §7 (Gesamtvorstand), Abs. 1 e, Satz 2 geändert und neu gefasst.